

auch andere Verwertungsgesellschaften in Vertragsbeziehungen mit ihnen eintreten.

Im Gegensatz zu diesem Beispiel pflegen die Musikverwertungsgesellschaften aus Bulgarien, insbesondere Muzikautor, und Albanien, nämlich bis 2013 Albautor, nach eigenen Angaben,²⁰⁷⁸ keine besonders engen Beziehungen zu den Verwertungsgesellschaften aus anderen Ländern der Region. Allerdings wurde auch aus Albanien Interesse an einer Kooperation in Hinblick auf die Verhandlungen mit den Online-Musikanbietern signalisiert²⁰⁷⁹.

Diese Intensität der Zusammenarbeit trifft auch auf die Verwertungsgesellschaften in den restlichen Wahrnehmungssparten zu. Dabei besteht ein Netzwerk von Gegenseitigkeitsverträgen zwischen den Verwertungsgesellschaften aus den betreffenden Staaten, insbesondere im Bereich der Musik, überwiegend gemäß dem Typ A, d.h. mit gegenseitiger Überweisung. Dieses Netzwerk hat allerdings Lücken, was aber auch auf die Umsetzung der Gegenseitigkeitsverträge zutrifft.

8. Fazit

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Entwicklung des Wahrnehmungsrechts und der Praxis der Verwertungsgesellschaften in der Region nicht notwendigerweise Hand in Hand verlief. In einigen Ländern, wie insbesondere. Bulgarien, Albanien und Kosovo ging die Schaffung eines Rechtsrahmens für die kollektive Rechtswahrnehmung der Gründung von ersten nationalen Verwertungsgesellschaften voraus. In anderen Staaten, wie in Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina, übten traditionelle Urhebervereine und junge Verwertungsgesellschaften ihre Wahrnehmungstätigkeit zunächst anhand der rudimentären Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes des ehemaligen Jugoslawiens aus. Erst später konnten sie ihre Tätigkeit auf adäquate rechtliche Grundlagen eines modernen Wahrnehmungsrechts stützen.

Allerdings weicht die Wahrnehmungspraxis in den Ländern der Region auch heute noch von dem gesetzlichen Rahmen für die Ausübung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften ab. Gesetzliche Lösungen, die als »*law in the books*« makellos erscheinen, zeigen in der Praxis teilweise nur

2078 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

2079 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

eine mäßige Wirkung, während andere Regelungen, die unvollständig und problembehaftet wirkten, tadellos ihren Zweck erfüllen.

Die Rezeption des bisher bestehenden Korpus an EU-Recht zur kollektiven Rechtswahrnehmung in den südosteuropäischen Ländern kann nur im Hinblick auf die Vorgaben aus den Harmonisierungsrichtlinien im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte als vollständig bezeichnet werden. Die systematische Angleichung der nationalen Regelungen an die Bestimmungen der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung steht noch aus. Allerdings erlaubten die Richtlinien auch Alternativlösungen. So kann zum Beispiel das Folgerecht verwertungsgesellschaftenpflichtig gestaltet werden oder auch nicht. Dadurch wird den Staaten ein gewisser Spielraum bei der Umsetzung eingeräumt. Infolgedessen finden sich in diesem Zusammenhang durchaus unterschiedliche nationale Regelungen. Einige Grundsätze für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit, die von der EK, aber insbesondere vom EP, immer wieder betont wurden und nun auch in der neuen Richtlinie enthalten sind, wie die Transparenz,²⁰⁸⁰ wurden in nahezu alle Regelungen der Region aufgenommen. Vergleichbares gilt auch für gewisse Auffassungen der EK und des EuGH, die diese in ihren Entscheidungen zum Ausdruck brachten, wie die Qualifizierung der Verwertungsgesellschaften als Unternehmen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, und die bei der wettbewerbsrechtlichen Kontrolle der nationalen Verwertungsgesellschaften der Region Anwendung fanden.

Andererseits wurden andere Forderungen und Tendenzen insbesondere der EK in der Region schlichtweg ignoriert. Infolgedessen findet man in den nationalen Regelungen beispielsweise gesetzlich verankerte Spartenmonopole der nationalen Verwertungsgesellschaften und bei der Erlaubniserteilung muss häufig die Anforderung der Nationalität dieser Körperschaften erfüllt werden. Allerdings scheinen nach dem OSA- Urteil des EuGH²⁰⁸¹ die Verwertungsgesellschaften zumindest im Hinblick auf die gesetzlich garantierte Monopolstellung prinzipiell bestätigt zu sein. Ungeachtet dessen erstrecken sich die Tendenzen in der EU nicht nur auf legislativem Wege auf das Gebiet der Region, sondern auch durch die faktische

2080 Allerdings enthält die Richtlinie auch Transparenzanforderungen, wie zum Beispiel einen umfassenden Transparenzbericht, die die nationalen Regelungen in dieser Form noch vorsehen müssen.

2081 S. oben, 2.2.3 Monopolposition der Verwertungsgesellschaften und im II. Kapitel, 4.3 Gegenseitige Beziehungen der Verwertungsgesellschaften.

Präsenz von paneuropäischen Lizenzierungsdiensten. Letztere wurden zu Recht nicht in allen Ländern von Anfang an mit offenen Armen empfangen.

Die regionalen Wahrnehmungsregelungen und die Praxis der dortigen Verwertungsgesellschaften zeigen gewisse markante Lösungen, die hier zusammenfassend hervorgehoben werden sollen.

Einer der prägnantesten Züge der Gesetze der Region ist mit Sicherheit die bereits erwähnte häufige Verankerung der gesetzlichen Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften im Rahmen ihrer Spezialisierung (UrhG Slow, UrhG Kro, WahrnG BuH, UrhG Serb, UrhG Mon und UrhG Alb). Diese Lösung ließ offensichtlich die Forderungen der EK nach mehr Wettbewerb zwischen diesen Körperschaften auf dem Gebiet der EU vollkommen unbeachtet. Sogar in Bulgarien, dessen Urheberrechtsgesetz lange keine entsprechende Regelung enthielt, obwohl sich in der Praxis faktische Monopole wie beispielsweise das von Muzikautor, durchaus entwickelten, wurde im Jahr 2011 eine Form des »Quasimonopols«²⁰⁸² eingeführt. Für die EK haben diese Lösungen in den Gesetzen der Region womöglich das Potenzial, Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit der Verwertungsgesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten zu beschränken oder den Wettbewerb zu verzerren, obwohl die Auffassung von der Wettbewerbsbeschränkung durch das OSA-Urteil relativiert wurde²⁰⁸³.

Dieser Einwand ist im Augenblick allerdings nur für die Mitgliedstaaten der EU, d.h. Bulgarien, Slowenien und Kroatien, potenziell relevant. Für die anderen nationalen Gesetzgeber der Region dagegen bedeutet die Monopolregelung ein Instrument der Etablierung und Stabilisierung der lokalen Wahrnehmungssysteme. Denn wenn auf einem instabilen lokalen Wahrnehmungsmarkt parallele Verwertungsgesellschaften in derselben Wahrnehmungssparten auftreten, werden Nutzer diese Lage und die Unsicherheit bezüglich der relevanten Stelle für den Erwerb der Rechte am erwünschten Repertoire als weiteren Grund für die Zahlungsverweigerung ausnutzen. Das beste Beispiel für die negativen Wirkungen der fehlenden Regelung für ein Monopol der Verwertungsgesellschaften war bis vor kurzem die Lage in Bulgarien. Dort bestand nämlich eine Mehrzahl von Wahrnehmungskörperschaften in den gleichen Sparten, was zu Rechtsunsicherheiten bei der Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit seriöser Verwertungsgesellschaften beitrug.

2082 Kirkorian-Tsonkova, Bulgaria – Amendments to the Copyright and Related Rights Act (oben Fn. 565).

2083 S. oben, II. Kapitel, 1.6 Dienstleistungs-Richtlinie.

Ein weiteres Charakteristikum der nationalen Wahrnehmungsregelungen ist im Bereich der Tarifsetzung zu finden. Entweder normieren die Regelungen den ausdrücklichen Vorrang der Tarifbildung auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Nutzern, wie in Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro und Mazedonien, oder eine Aufstellung der Tarife durch die Verwertungsgesellschaften selbst. Die so aufgestellten Tarife unterliegen teilweise den Stellungnahmen der Nutzerkreise wie in Kroatien und Mazedonien, der Tarifstellen wie in Kroatien oder des zuständigen nationalen Organe wie in Mazedonien. Teilweise müssen sie auch von unterschiedlichen staatlichen Organen bestätigt oder genehmigt werden, wie dies in Serbien, Mazedonien und Bulgarien der Fall ist. Trotzdem stellen die autonomen Tarife der Verwertungsgesellschaften in der Praxis einiger Länder wie zum Beispiel Albanien immer noch die Regel dar.

Die als solche begrüßenswerte Absicht der meisten Gesetzgeber der Region war offensichtlich zum einen, die absolut autonome Tarifbildung seitens der Verwertungsgesellschaften auf ein Minimum zu reduzieren. Zum anderen sollte den Tarifen durch die Einbeziehung von Nutzern oder unparteiischen Dritten in ihre Gestaltung eine erhöhte Legitimation und dadurch dem gesamten Wahrnehmungssystem mehr Stabilität verliehen werden. Zu diesem Ziel trägt auch das Instrument der Gesamtverträge bei, das in einigen Ländern, wie Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro und Mazedonien ausdrücklich normiert wurde.

Allerdings ist im Zusammenhang mit der Tarifaufstellung auf eine weitere Besonderheit einiger Regelungen hinzuweisen, nämlich auf die außerordentliche Kompetenz zur Tariffestsetzung von Stellen oder Organen, die im Rahmen des ordentlichen Verfahrens zur Tarifbestimmung für die Lösung von Tarifstreitigkeiten zuständig sind, wie der jeweilige Urheberrechtsrat in Slowenien und in Bosnien und Herzegowina, oder wie das serbische Amt für geistiges Eigentum für die Genehmigung der Tarife.

In der Wahrnehmungspraxis zeigt sich zum Beispiel in Kroatien, dass mit dem Sachverständigenrat auch ein »milderes« Instrument zur Tarifkontrolle eine autoritative Wirkung auf die Parteien im Verfahren der Tarifbestimmung haben kann. Die Bedeutung, die die nationalen Regelungen der Region Südosteuropa der Methode der Tarifbestimmung beimessen, scheint eine Antwort auf das Problem der Zahlungsverweigerung seitens der Nutzer in der Praxis von Verwertungsgesellschaften zu sein. Dieses Problem ist von Land zu Land unterschiedlich und dort auch mehr oder weniger verbreitet. Die häufigsten Schuldner ausstehender Vergütungen sind, oftmals trotz bestehender Verträge mit den Verwertungsgesellschaften, in der Regel

die lokalen Medienunternehmen, wie zum Beispiel in Bulgarien, und darunter bedauerlicherweise auch die öffentlich-rechtlichen Sender, wie in Albanien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien. Indem die Nutzerseite effektiv und sogar zwingend am Verfahren der Tarifsetzung beteiligt wird, erhoffen sich die nationalen Gesetzgeber, die Zahlungsbereitschaft der Nutzer zu erhöhen.

Die bereits erwähnten Tarifstellen, wie der Urheberrechtsrat RS, der Urheberrechtsrat BuH, der Sachverständigenrat RK und die Vermittlungskommission RM, sowie die Mediationsstellen in Kosovo und Bulgarien, und die diesen Stellen eingeräumten Kompetenzen sind eine weitere Besonderheit der betreffenden südosteuropäischen Regelungen. In einigen bestehen diese Mechanismen sogar kumulativ. Dabei sind sie einerseits insbesondere für die Lösung von Tarifkonflikten durch eine eigenständige Tarifbestimmung oder -änderung und für die Begutachtung der Tarife zuständig. Andererseits können sie der Lösung von Streitigkeiten in Bezug auf den Abschluss oder die Umsetzung von Verträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern dienen. Die Einführung des Mediationsverfahrens trägt den entsprechenden Bestimmungen der Satelliten- und Kabelrichtlinie (Art. 11 Abs. 1), zum Teil in erweiterter Form, Rechnung. In die Regelungen einiger Länder, wie Bosnien und Herzegowina und Kosovo, wurden diese Streitbeilegungsmechanismen erst kürzlich eingeführt und ihre Resonanz in der Wahrnehmungspraxis ist noch nicht bekannt. Allerdings zeigt das Beispiel von Slowenien und des dortigen Urheberrechtsrates, dass manchmal auch makellos formulierte Normen aufgrund von begleitenden Problemen in der Praxis nicht zufriedenstellend umgesetzt werden.

Eine der Stärken der Wahrnehmungsregelungen der Region ist mit Sicherheit auch die ausnahmslos normierte Gründungskontrolle für diese Körperschaften und die damit verbundene permanente Aufsicht seitens des die Erlaubnis erteilenden Organs. Insbesondere ist die vor kurzem erfolgte Einführung der Gründungskontrolle in das UrhG Bulg erfreulich. Während die *ex ante* Kontrolle über diese Gesellschaften in der Praxis ohne weitere Schwierigkeiten zu funktionieren scheint, sind in einigen Ländern Fehler bei der Ausübung der *ex post* Aufsicht zu verzeichnen. Diese Aufsicht wurde beispielsweise in Bosnien und Herzegowina jahrelang vom AGE BuH überhaupt nicht ausgeübt, und in Slowenien sträubt sich die dortige Verwertungsgesellschaft SAZAS offenbar gegen die Aufsicht. In Albanien wurden vom AUrhA Unzulänglichkeiten in der Tätigkeitsausübung von Albautor festgestellt, was Konsequenzen für diese Verwertungsgesellschaft nach sich zog.

Der Umstand, dass in vielen Ländern der Region spezialisierte Organe für den Bereich des geistigen Eigentums bestehen, verdient Anerkennung. Die Kehrseite dieses Konzepts ist allerdings, dass das Gebiet des Urheberrechts im Rahmen solcher Einrichtungen teilweise untergeht und der Großteil der zeitlichen, personellen und finanziellen Kapazitäten für die Verwaltung der gewerblichen Schutzrechte verbraucht wird. Infolgedessen ist im Rahmen der nationalen Ämter die personelle Aufstockung und die Erhöhung des Niveaus der Sachkunde in den internen Urheberrechtsabteilungen anzuraten. Denn nur auf diesem Weg kann eine transparente, kontinuierliche und effektive Aufsichtstätigkeit über die nationalen Verwertungsgesellschaften realisiert werden. Zudem sollten in gewissen Regelungen, wie dem UrhG Kro, die Bestimmungen über diese kontinuierliche Aufsicht des zuständigen staatlichen Organs erweitert und präzisiert werden. In anderen Gesetzen, wie dem WahrnG BuH, sollten dagegen die Aufsichtskompetenzen der Nutzer mit Nachdruck auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden, da diese stark anzuzweifeln ist.

V. Perspektiven der Verwertungsgesellschaften der Region

1. Einführung

Die Frage nach den Zukunftsaussichten der Verwertungsgesellschaften der Region Südosteuropa insbesondere im Bereich der Musikrechte ist gleichzeitig die Frage nach der Zukunft, den Perspektiven und womöglich auch nach den Überlebenschancen kleiner Verwertungsgesellschaften in Europa im Allgemeinen. Diese Gesellschaften sind mit keinem »*premium content*«²⁰⁸⁴ gesegnet, sondern bauen auf einem Repertoire auf, das sowohl sprachliche Besonderheiten als auch die kulturelle Prägung ihrer Gebiete widerspiegelt.²⁰⁸⁵ Infolgedessen entsteht die Notwendigkeit ihrer Neuorientierung, und zwar in Richtung auf den Schutz von Rechten und Interessen der Urheber dieser Repertoires, ebenso angesichts der neuen Regelung für den Online-Wahrnehmungssektor in der EU.

2084 Kommissionsstudie, 4.9. Consumers/prices. S. oben, II. Kapitel, 2.1.3 Kommissionsstudie. Im Vergleich zu dieser Bewertung der einzelnen Repertoires in der Kommissionsstudie verwendete die EK in der Folgenabschätzung 2012 eine andere, etwas angemessenere Formulierung. Sie kam zu der Bewertung, dass die Repertoires kleinerer Verwertungsgesellschaften kulturell bedeutend sind, aber eine geringere wirtschaftliche Bedeutung als die populären Repertoires haben. S. oben, II. Kapitel, 3.1 Hintergründe des neuen Regelungsansatzes.

2085 Im Zeitalter der Globalisierung ist der Begriff des nationalen Repertoires nicht notwendigerweise mit dem des national geprägten Repertoires gleich zu setzen. Fallweise gehören zum ersten Werke der populären Musik, die in der lokalen Sprache interpretiert sein können, aber nicht müssen. Eine kulturelle und folkloristische Prägung des künstlerischen Ausdrucks gehört nicht immer zwingend dazu. Infolgedessen sollten als ein Teil der nationalen Repertoires die national geprägten Musikwerke, die Werke der populären Musik, die die nationale Sprache verwenden und andere Musikwerke ohne jegliche lokale Prägung, die von den nationalen Rechteinhabern geschaffen wurden, angesehen werden. Jedoch überwiegen die ersten beiden Kategorien in den nationalen Repertoires der Verwertungsgesellschaften im Bereich der Musik.